

# Statuten

für die

# Rektorschule

zu

*Freiburg-Elbe.*



**Freiburg - Elbe.**

Druck von G. Umlandt (W. Hergeröder Nachf.)

1903.

Die unter d genannten 5 Mitglieder sowie ein Stellvertreter für jedes derselben werden auf dem Kreistag von den Mitgliedern des vormaligen Amts Freiburg gewählt.

In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende vom Rektor, falls auch dieser verhindert ist, von dem dienstältesten der übrigen Mitglieder vertreten.

§ 4.

In Fällen persönlicher Beteiligung bleibt das betreffende Mitglied des Vorstandes von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 5.

Die Wahl und Anstellung sämtlicher Lehrer steht vorbehältlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Stade dem Schulvorstande zu. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der definitiven Anstellung sämtlicher Lehrpersonen wird der Schulvorstand gehört.

§ 6.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf berufen. Jedoch ist auf Wunsch von 2 Vorstandsmitgliedern der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen eine Sitzung zu berufen. Das Programm der Sitzung ist den Mitgliedern im Wesentlichen vorher mitzuteilen. Die Einladung zur Sitzung und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch Rundschreiben oder besonderes Schreiben. Beides muss spätestens 3 Tage vor der Sitzung jedem Mitgliede zugegangen sein.

§ 7.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit muss mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, versammelt sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Beschlüsse ist vom Vorsitzenden ein summarisches Protokoll aufzunehmen.

§ 8.

Anträge wichtigen Inhalts in Betreff äusserer oder innerer Angelegenheiten der Schule sind sowohl von einzelnen Mit-

gliedern des Schulvorstandes als von Schul-Interessenten an den Vorsitzenden zu richten, welcher dieselben auf die Tagesordnung zu setzen, resp. dafür vorzubereiten und den Mitgliedern vorher mitzuteilen hat.

Alle Verhandlungen des Schulvorstandes mit den vorgesetzten Behörden hat der Vorsitzende zu vermitteln.

§ 9.

Der Schulvorstand ernennt einen Rechnungsführer, dem eine angemessene Besoldung zusteht. Eine Revision der Jahresrechnung findet am Schlusse des Jahres durch 2 vom Schulvorstande erwählte Revisoren statt.

§ 10.

Der Rechnungsführer, der seinen Sitz im Flecken Freiburg oder in der Nähe desselben haben muss, erhält ausser der fixirten Besoldung bare Auslagen und Kopialien erstattet.

Auszahlungen aus der Kasse können nur auf Anweisungen des Vorsitzenden erfolgen. Lehrmittel können bis zu einer jährlich vom Schulvorstande festzusetzenden Summe im Höchstbetrage von 60 Mk. vom Rektor selbständig angeschafft werden. Die Gehaltszahlungen, sowie alle regelmässig wiederkehrenden Ausgaben sind von vorgängiger Anweisung überhaupt ausgenommen.

§ 11.

Sofern ein Mitglied des Schulvorstandes behindert ist, an einer ordentlichen Sitzung teilzunehmen, hat es davon rechtzeitig seinen Ersatzmann zu benachrichtigen.

§ 12.

Der Rektor bildet die Mittelsperson zwischen Schulvorstand und Lehrerkollegium. Durch ihn geschieht die Korrespondenz, auch hat er die Anordnungen des Schulvorstandes dem Lehrerkollegium mitzuteilen und auf deren Erfüllung zu halten.

§ 13.

Beschwerden über die Lehrer sind an den Rektor zu übermitteln und erst in zweiter Instanz an den Schulvorstand.

§ 14.

Für die Art und Weise des Unterrichts, für die Handhabung der Disziplin, für die Haltung der Schüler ist der Rektor verantwortlich. Auch hat der Schulvorstand als solcher das Recht, unter Umständen durch persönliches Erscheinen in der Schule vom Stand derselben Kenntnis zu nehmen.

§ 15.

Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur zu Ostern statt.

§ 16.

Die Verteilung der aufzunehmenden Schüler in die einzelnen Klassen bestimmt der Rektor aufgrund einer Aufnahmeprüfung, bei der der Rektor die Lehrer zuziehen kann: Zeit und Ort der Prüfung sind vorher bekannt zu geben.

§ 17.

Die Schule besteht aus 6 Klassen mit 6 Lehrkräften. In den beiden untersten Klassen ist der Kursus zweijährig, in den übrigen einjährig. Die Klassen resp. Kurse entsprechen den betr. Stufen der höheren Schulen.

§ 18.

Alljährlich im 4. Quartal während einer vom Vorstand festzusetzenden Woche sind erwachsene Personen zum Besuch der Lehrstunden in der Schule willkommen.

§ 19.

Der Rektor hat alljährlich vor Ostern einen Plan über die Verteilung der einzelnen Lehrfächer unter die Lehrpersonen für das neue Schuljahr dem Schulvorstande zur Genehmigung vorzulegen.

Der Lektionsplan wird von ihm aufgrund des genannten Verteilungsplans für jedes Semester aufgestellt.

§ 20.

Unterrichtsgegenstände sind: 1. Religion; 2. Deutsch, Lesen und Schreiben; 3. Rechnen und Mathematik; 4. Naturkunde; 5. Geographie; 6. Geschichte; 7. fremde Sprachen: Französisch, Englisch, Lateinisch; (Griechisch im Privatunterricht); 8. Zeichnen; 9. Gesang; 10. Turnen; 11. weibliche Handarbeiten.

Wünschen Schüler, die bereits die ganze Schule absolviert haben, noch ferner am Unterricht oder einzelnen Zweigen desselben teilzunehmen, so ist ihnen solches zu gestatten.

§ 21.

Das Schulgeld, welches quartaliter pränumerando zu zahlen ist, beträgt in Klasse V 60 Mk., IV 80 Mk., III 100 Mk., II 110 Mk., I 120 Mk., Sel. 140 Mk. Eintrittsgeld à Kind 5 Mk. — Kinder aus Zuschuss nicht leistenden Gemeinden zahlen ein um 10% erhöhtes Schulgeld.

*201.110*  
1.

§ 22.

Befreiungen vom Schulgelde bestehen nur insoweit, als für das 3. und die folgenden Kinder derselben Familie, welche die Rektorschule besuchen, auf Beschluss des Schulvorstandes die Hälfte des Schulgeldes, eventl. das volle Schulgeld erlassen werden kann.

In Fällen der Bedürftigkeit kann auch für jedes einzelne Kind teilweiser oder voller Erlass des Schulgeldes vom Vorstand bewilligt werden.

§ 23.

Längeres Fehlen wegen Krankheit, Reisen etc. kann, auch wenn vorher davon Anzeige gemacht ist, einen Erlass des Schulgeldes nicht begründen.

§ 24.

Der Austritt eines Schülers ist mindestens vier Wochen vor Ablauf des Quartals beim Rektor anzuzeigen, widrigenfalls das Schulgeld auch für das folgende Quartal zu zahlen ist.

§ 25.

Die Ferien werden denjenigen der höheren Schulen möglichst gleich gelegt.

§ 26.

Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder resp. Mündel der Schule übergeben, verpflichten sich damit, obigen ihnen bekannt zu machenden Bestimmungen nachzukommen.

Die der Schule übergebenen Kinder haben sich den Gesetzen und der Disziplin der Schule zu fügen. Zuwiderhandlungen werden im äussersten Falle mit Ausweisung aus der Schule bestraft. Die Ausweisung kann jedoch nur aufgrund eines Beschlusses des Schulvorstandes erfolgen.

§ 27.

Soweit es die Schulkasse erlaubt, soll für die Anschaffung wissenschaftlicher Apparate und Lehrbücher (pädagogischen, geschichtlichen, naturkundlichen etc. Inhalts), namentlich zum Gebrauche der Lehrer gesorgt werden. Die Verwaltung und Instandhaltung derselben liegt dem Rektor ob.

§ 28.

Soweit nicht die Befugnisse des Schulvorstandes und die Verwaltung der äusseren Schulangelegenheiten durch das Statut geregelt sind, findet das Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848, sowie die dazu ergangenen Ausführungsbekanntmachungen und Verordnungen entsprechende Anwendung.

§ 29.

Den Mitgliedern des Schulvorstandes, den Lehrern, sowie den Interessenten (letzteren jedoch auf deren Kosten) ist je ein Exemplar dieser Statuten mitzuteilen.

Aenderungen der Statuten bleiben den Beschlüssen des Schulvorstandes vorbehalten und bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 20. Nov. 1902 zu Freiburg-Elbe.

## Der Schulvorstand.

Rieffenberg, Pastor.

Niepmann, Rektor.

F. D. Grothmann. Mangels. Heinsohn. Ed. Brümmer. Amd. Haack.

---

Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stade vom 17. Januar 1903:

„Den am 20. November 1902 von dem Vorstande der Rektorschule beschlossenen, vom Vorstande der Samtgemeinde Freiburg am 10. Dez. 1902 gebilligten neuen Statuten erteilen wir hiermit die Genehmigung von Schulaufsichtswegen . . . . .“

gez. von Ellerts.“

# Anhang

zu den

## Statuten der Rektorschule

zu Freiburg-Elbe

vom 20. November 1902.

---

Zu § 3.

Anstelle von Abs. 3 treten die Worte: „Die unter d genannten fünf Mitglieder sowie ein Stellvertreter für jedes derselben werden von den Gemeinde-Ausschüssen der betr. Gemeinden gewählt“.

Zu § 5.

Zusatz: „Die Kündigung der Lehrstellen an der Rektorschule soll nur vierteljährlich und zwar mit dem Abgang zu Ostern oder Michaelis gültig sein“.

Zu § 17.

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung: „Die Schule besteht aus 8 Klassen mit 7 Lehrkräften. Die untersten beiden Klassen sind vereinigt. Die Klassen entsprechen den betr. Stufen der höheren Schulen“.

Zu § 20.

Die Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. fremde Sprachen: Französisch, Englisch. (Latein und Griechisch nur auf dem Wege des Privatunterrichts).“

Zu § 21.

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung: „Das Schulgeld, das vierteljährlich im Voraus zu entrichten ist, beträgt:

